

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2014

**Änderung der Bewertung der Zuschläge für die fachärztliche
Grundversorgung für die folgenden Gebührenordnungspositionen**

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung in Punkten
05220	75
06220	21
07220	32
08220	30
09220	27
10220	18
13220	41
14214	85
16215	40
18220	31
20220	27
21218	40

22216	164
23216	164
26220	35
27220	65

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 319. Sitzung am 18. Dezember 2013 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2014

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

Gemäß Nummer 4 des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 37. Sitzung am 25. September 2013 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2014 wird die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung zur Stärkung der fachärztlichen Grundversorgung basiswirksam um 70 Mio. Euro erhöht. Diese Erhöhung ist zur Höherbewertung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) zu verwenden.

II. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt der Bewertungsausschuss die Vorgaben des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 37. Sitzung um. Die Aufteilung des Finanzvolumens in Höhe von 70 Mio. Euro und die Übertragung in Punkten ergibt mit den auf der Basis der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung verfügbaren Daten ermittelten Abrechnungshäufigkeiten der PFG die einheitliche Erhöhung der Zuschläge für die fachärztliche Grundversorgung um jeweils 5 Punkte.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.